

# Örtliche Bauvorschriften Zum Bebauungsplan “Krautgärten” in der Gemeinde Herbertingen, Hundersingen

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Herbertingen am                    folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Krautgärten“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

## A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

## B. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet „Krautgärten“ der Lageplan des Bebauungsplanes „Krautgärten“ in der jeweils gültigen Fassung wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

## C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	<b>Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung</b> Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform SD = Satteldach WD = Walmdach PD = Pultdach ZD = Zeltdach FD = Flachdach		
	Die Dachneigung darf bei SD, WD, PD und ZD 15° nicht unter und 45° nicht überschreiten.		
	Dachaufbauten sind zulässig. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.		
1.2	<b>Dachdeckung:</b> Für die Dacheindeckung sind nicht reflektierende Materialien in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbenen Tönen sowie schwarz zu verwenden. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (z.B. Blei, Kupfer, Zink, Titanzink) sind nicht zulässig. Bei Wintergärten ist Glas zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.		

1.3 Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig

**2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen** § 74(1)3 LBO

2.1 Unbebaute Flächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Befestigte Freiflächen sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**2.2 Einfriedung:**

Einfriedungen sind zulässig.  
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Die Höhe der Einfriedung darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 1,80 m hoch sein. Die Einfriedung muss mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Hecken müssen den Abstand von 0,50 m im geschnitten Zustand einhalten.

In Sichtbereichen an Kreuzungen und Zufahrten zu Grundstücken ist die Einfriedung so zu gestalten, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen und Bepflanzungen sind hier mit max. 0,80 m Höhe zulässig.

Zäune- und sonstige Barrieren müssen mind. 10 cm über dem Boden frei enden.

**3. Außenantennen** § 74(1)4 LBO

Antennenanlagen (herkömmliche Antennen und Parabolspiegel) sind maximal eine Anlage pro Gebäude zulässig. Parabolspiegel dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.

**4. Hinweis**

Die Gesamtgestaltung muss darüber hinaus unter Beachtung des Nachbarrechts ausgeführt werden.

**Dachgestaltung:**

Für Flachdächer auf Hauptgebäuden wird eine extensive Begrünung mit Substratstärke von mind. 10 cm empfohlen. Gleiches gilt für flachgeneigte Hausdächer.

Ebenfalls wird empfohlen, Flachdächer auf Nebenanlagen (Garagen, Carports und weiteren Nebengebäuden) flächendeckend mindestens extensiv (Stärke des durchwurzelbaren Substrats mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt auch unter Photovoltaikanlagen.

## **D.) Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

- entgegen 1.1 die Dachform abweichend ausführt
- entgegen 1.2 die Dachdeckung mit unzulässigem Material ausführt
- entgegen 2.2 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen entgegen der Regelung anbringt, insbesondere wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- entgegen 3. die Außenantenne abweichend ausführt

## **E.) Inkrafttreten**

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt: Herbertingen, den 12.05.2021

Anerkannt:  
Herbertingen, den

Magnus Hoppe, Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

**Aufstellung des  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Krautgärten“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss  
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

16.10.2019

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auslegung öffentlich bekanntgemacht  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe-  
hörde der Stadt Bad Saulgau

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

# Örtliche Bauvorschriften Zum Bebauungsplan “Krautgärten” in der Gemeinde Herbertingen, Hundersingen

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Herbertingen am                    folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Krautgärten“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

## A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

## B. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet „Krautgärten“ der Lageplan des Bebauungsplanes „Krautgärten“ in der jeweils gültigen Fassung wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

## C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	<b>Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung</b> Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform SD = Satteldach WD = Walmdach PD = Pultdach ZD = Zeltdach FD = Flachdach		
	Die Dachneigung darf bei SD, WD, PD und ZD 15° nicht unter und 45° nicht überschreiten.		
	Dachaufbauten sind zulässig. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.		
1.2	<b>Dachdeckung:</b> Für die Dacheindeckung sind nicht reflektierende Materialien in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbenen Tönen sowie schwarz zu verwenden. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (z.B. Blei, Kupfer, Zink, Titanzink) sind nicht zulässig. Bei Wintergärten ist Glas zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.		

1.3 Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig

**2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen § 74(1)3 LBO**

2.1 Unbebaute Flächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Befestigte Freiflächen sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**2.2 Einfriedung:**

Einfriedungen sind zulässig.

Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Die Höhe der Einfriedung darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 1,80 m hoch sein. Die Einfriedung muss mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Hecken müssen den Abstand von 0,50 m im geschnitten Zustand einhalten.

In Sichtbereichen an Kreuzungen und Zufahrten zu Grundstücken ist die Einfriedung so zu gestalten, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen und Bepflanzungen sind hier mit max. 0,80 m Höhe zulässig.

Zäune- und sonstige Barrieren müssen mind. 10 cm über dem Boden frei enden.

**3. Außenantennen § 74(1)4 LBO**

Antennenanlagen (herkömmliche Antennen und Parabolspiegel) sind maximal eine Anlage pro Gebäude zulässig. Parabolspiegel dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.

**4. Hinweis**

Die Gesamtgestaltung muss darüber hinaus unter Beachtung des Nachbarrechts ausgeführt werden.

**Dachgestaltung:**

Für Flachdächer auf Hauptgebäuden wird eine extensive Begrünung mit Substratstärke von mind. 10 cm empfohlen. Gleiches gilt für flachgeneigte Hausdächer.

Ebenfalls wird empfohlen, Flachdächer auf Nebenanlagen (Garagen, Carports und weiteren Nebengebäuden) flächendeckend mindestens extensiv (Stärke des durchwurzelbaren Substrats mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt auch unter Photovoltaikanlagen.

## **D.) Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

- entgegen 1.1 die Dachform abweichend ausführt
- entgegen 1.2 die Dachdeckung mit unzulässigem Material ausführt
- entgegen 2.2 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen entgegen der Regelung anbringt, insbesondere wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- entgegen 3. die Außenantenne abweichend ausführt

## **E.) Inkrafttreten**

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt: Herbertingen, den 12.05.2021

Anerkannt:  
Herbertingen, den

Magnus Hoppe, Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

**Aufstellung des  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Krautgärten“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss  
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

16.10.2019

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auslegung öffentlich bekanntgemacht  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe-  
hörde der Stadt Bad Saulgau

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

# Örtliche Bauvorschriften Zum Bebauungsplan “Krautgärten” in der Gemeinde Herbertingen, Hundersingen

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Herbertingen am                    folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Krautgärten“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

## A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

## B. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet „Krautgärten“ der Lageplan des Bebauungsplanes „Krautgärten“ in der jeweils gültigen Fassung wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

## C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	<b>Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung</b> Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform SD = Satteldach WD = Walmdach PD = Pultdach ZD = Zeltdach FD = Flachdach		
	Die Dachneigung darf bei SD, WD, PD und ZD 15° nicht unter und 45° nicht überschreiten.		
	Dachaufbauten sind zulässig. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.		
1.2	<b>Dachdeckung:</b> Für die Dacheindeckung sind nicht reflektierende Materialien in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbenen Tönen sowie schwarz zu verwenden. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (z.B. Blei, Kupfer, Zink, Titanzink) sind nicht zulässig. Bei Wintergärten ist Glas zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.		

1.3 Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig

**2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen § 74(1)3 LBO**

2.1 Unbebaute Flächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Befestigte Freiflächen sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**2.2 Einfriedung:**

Einfriedungen sind zulässig.  
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Die Höhe der Einfriedung darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 1,80 m hoch sein. Die Einfriedung muss mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Hecken müssen den Abstand von 0,50 m im geschnitten Zustand einhalten.

In Sichtbereichen an Kreuzungen und Zufahrten zu Grundstücken ist die Einfriedung so zu gestalten, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen und Bepflanzungen sind hier mit max. 0,80 m Höhe zulässig.

Zäune- und sonstige Barrieren müssen mind. 10 cm über dem Boden frei enden.

**3. Außenantennen § 74(1)4 LBO**

Antennenanlagen (herkömmliche Antennen und Parabolspiegel) sind maximal eine Anlage pro Gebäude zulässig. Parabolspiegel dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.

**4. Hinweis**

Die Gesamtgestaltung muss darüber hinaus unter Beachtung des Nachbarrechts ausgeführt werden.

**Dachgestaltung:**

Für Flachdächer auf Hauptgebäuden wird eine extensive Begrünung mit Substratstärke von mind. 10 cm empfohlen. Gleiches gilt für flachgeneigte Hausdächer.

Ebenfalls wird empfohlen, Flachdächer auf Nebenanlagen (Garagen, Carports und weiteren Nebengebäuden) flächendeckend mindestens extensiv (Stärke des durchwurzelbaren Substrats mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt auch unter Photovoltaikanlagen.

## **D.) Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

- entgegen 1.1 die Dachform abweichend ausführt
- entgegen 1.2 die Dachdeckung mit unzulässigem Material ausführt
- entgegen 2.2 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen entgegen der Regelung anbringt, insbesondere wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- entgegen 3. die Außenantenne abweichend ausführt

## **E.) Inkrafttreten**

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt: Herbertingen, den 12.05.2021

Anerkannt:  
Herbertingen, den

Magnus Hoppe, Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

**Aufstellung des  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Krautgärten“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss  
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

16.10.2019

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auslegung öffentlich bekanntgemacht  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe-  
hörde der Stadt Bad Saulgau

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

# Örtliche Bauvorschriften Zum Bebauungsplan “Krautgärten” in der Gemeinde Herbertingen, Hundersingen

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Herbertingen am                    folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Krautgärten“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

## A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

## B. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet „Krautgärten“ der Lageplan des Bebauungsplanes „Krautgärten“ in der jeweils gültigen Fassung wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

## C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	<b>Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung</b> Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform SD = Satteldach WD = Walmdach PD = Pultdach ZD = Zeltdach FD = Flachdach		
	Die Dachneigung darf bei SD, WD, PD und ZD 15° nicht unter und 45° nicht überschreiten.		
	Dachaufbauten sind zulässig. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.		
1.2	<b>Dachdeckung:</b> Für die Dacheindeckung sind nicht reflektierende Materialien in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbenen Tönen sowie schwarz zu verwenden. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (z.B. Blei, Kupfer, Zink, Titanzink) sind nicht zulässig. Bei Wintergärten ist Glas zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.		

1.3 Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig

**2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen** § 74(1)3 LBO

2.1 Unbebaute Flächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Befestigte Freiflächen sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**2.2 Einfriedung:**

Einfriedungen sind zulässig.  
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Die Höhe der Einfriedung darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 1,80 m hoch sein. Die Einfriedung muss mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Hecken müssen den Abstand von 0,50 m im geschnitten Zustand einhalten.

In Sichtbereichen an Kreuzungen und Zufahrten zu Grundstücken ist die Einfriedung so zu gestalten, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen und Bepflanzungen sind hier mit max. 0,80 m Höhe zulässig.

Zäune- und sonstige Barrieren müssen mind. 10 cm über dem Boden frei enden.

**3. Außenantennen** § 74(1)4 LBO

Antennenanlagen (herkömmliche Antennen und Parabolspiegel) sind maximal eine Anlage pro Gebäude zulässig. Parabolspiegel dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.

**4. Hinweis**

Die Gesamtgestaltung muss darüber hinaus unter Beachtung des Nachbarrechts ausgeführt werden.

**Dachgestaltung:**

Für Flachdächer auf Hauptgebäuden wird eine extensive Begrünung mit Substratstärke von mind. 10 cm empfohlen. Gleiches gilt für flachgeneigte Hausdächer.

Ebenfalls wird empfohlen, Flachdächer auf Nebenanlagen (Garagen, Carports und weiteren Nebengebäuden) flächendeckend mindestens extensiv (Stärke des durchwurzelbaren Substrats mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt auch unter Photovoltaikanlagen.

## **D.) Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

- entgegen 1.1 die Dachform abweichend ausführt
- entgegen 1.2 die Dachdeckung mit unzulässigem Material ausführt
- entgegen 2.2 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen entgegen der Regelung anbringt, insbesondere wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- entgegen 3. die Außenantenne abweichend ausführt

## **E.) Inkrafttreten**

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt: Herbertingen, den 12.05.2021

Anerkannt:  
Herbertingen, den

Magnus Hoppe, Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

**Aufstellung des  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Krautgärten“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss  
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

16.10.2019

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auslegung öffentlich bekanntgemacht  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe-  
hörde der Stadt Bad Saulgau

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

# Örtliche Bauvorschriften Zum Bebauungsplan “Krautgärten” in der Gemeinde Herbertingen, Hundersingen

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Herbertingen am                    folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Krautgärten“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

## A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

## B. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet „Krautgärten“ der Lageplan des Bebauungsplanes „Krautgärten“ in der jeweils gültigen Fassung wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

## C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	<b>Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung</b> Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform SD = Satteldach WD = Walmdach PD = Pultdach ZD = Zeltdach FD = Flachdach  Die Dachneigung darf bei SD, WD, PD und ZD 15° nicht unter und 45° nicht überschreiten.  Dachaufbauten sind zulässig. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.		
1.2	<b>Dachdeckung:</b> Für die Dacheindeckung sind nicht reflektierende Materialien in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbenen Tönen sowie schwarz zu verwenden. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (z.B. Blei, Kupfer, Zink, Titanzink) sind nicht zulässig. Bei Wintergärten ist Glas zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.		

1.3 Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig

**2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen** § 74(1)3 LBO

2.1 Unbebaute Flächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Befestigte Freiflächen sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**2.2 Einfriedung:**

Einfriedungen sind zulässig.  
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Die Höhe der Einfriedung darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 1,80 m hoch sein. Die Einfriedung muss mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Hecken müssen den Abstand von 0,50 m im geschnitten Zustand einhalten.

In Sichtbereichen an Kreuzungen und Zufahrten zu Grundstücken ist die Einfriedung so zu gestalten, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen und Bepflanzungen sind hier mit max. 0,80 m Höhe zulässig.

Zäune- und sonstige Barrieren müssen mind. 10 cm über dem Boden frei enden.

**3. Außenantennen** § 74(1)4 LBO

Antennenanlagen (herkömmliche Antennen und Parabolspiegel) sind maximal eine Anlage pro Gebäude zulässig. Parabolspiegel dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.

**4. Hinweis**

Die Gesamtgestaltung muss darüber hinaus unter Beachtung des Nachbarrechts ausgeführt werden.

**Dachgestaltung:**

Für Flachdächer auf Hauptgebäuden wird eine extensive Begrünung mit Substratstärke von mind. 10 cm empfohlen. Gleiches gilt für flachgeneigte Hausdächer.

Ebenfalls wird empfohlen, Flachdächer auf Nebenanlagen (Garagen, Carports und weiteren Nebengebäuden) flächendeckend mindestens extensiv (Stärke des durchwurzelbaren Substrats mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt auch unter Photovoltaikanlagen.

## **D.) Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

- entgegen 1.1 die Dachform abweichend ausführt
- entgegen 1.2 die Dachdeckung mit unzulässigem Material ausführt
- entgegen 2.2 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen entgegen der Regelung anbringt, insbesondere wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- entgegen 3. die Außenantenne abweichend ausführt

## **E.) Inkrafttreten**

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt: Herbertingen, den 12.05.2021

Anerkannt:  
Herbertingen, den

Magnus Hoppe, Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

**Aufstellung des  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Krautgärten“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss  
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

16.10.2019

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auslegung öffentlich bekanntgemacht  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe-  
hörde der Stadt Bad Saulgau

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

# Örtliche Bauvorschriften Zum Bebauungsplan “Krautgärten” in der Gemeinde Herbertingen, Hundersingen

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Herbertingen am                    folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Krautgärten“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

## A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

## B. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet „Krautgärten“ der Lageplan des Bebauungsplanes „Krautgärten“ in der jeweils gültigen Fassung wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

## C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	<b>Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung</b> Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform SD = Satteldach WD = Walmdach PD = Pultdach ZD = Zeltdach FD = Flachdach		
	Die Dachneigung darf bei SD, WD, PD und ZD 15° nicht unter und 45° nicht überschreiten.		
	Dachaufbauten sind zulässig. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.		
1.2	<b>Dachdeckung:</b> Für die Dacheindeckung sind nicht reflektierende Materialien in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbenen Tönen sowie schwarz zu verwenden. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (z.B. Blei, Kupfer, Zink, Titanzink) sind nicht zulässig. Bei Wintergärten ist Glas zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.		

1.3 Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig

**2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen § 74(1)3 LBO**

2.1 Unbebaute Flächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Befestigte Freiflächen sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**2.2 Einfriedung:**

Einfriedungen sind zulässig.

Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Die Höhe der Einfriedung darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 1,80 m hoch sein. Die Einfriedung muss mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Hecken müssen den Abstand von 0,50 m im geschnitten Zustand einhalten.

In Sichtbereichen an Kreuzungen und Zufahrten zu Grundstücken ist die Einfriedung so zu gestalten, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen und Bepflanzungen sind hier mit max. 0,80 m Höhe zulässig.

Zäune- und sonstige Barrieren müssen mind. 10 cm über dem Boden frei enden.

**3. Außenantennen § 74(1)4 LBO**

Antennenanlagen (herkömmliche Antennen und Parabolspiegel) sind maximal eine Anlage pro Gebäude zulässig. Parabolspiegel dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.

**4. Hinweis**

Die Gesamtgestaltung muss darüber hinaus unter Beachtung des Nachbarrechts ausgeführt werden.

**Dachgestaltung:**

Für Flachdächer auf Hauptgebäuden wird eine extensive Begrünung mit Substratstärke von mind. 10 cm empfohlen. Gleiches gilt für flachgeneigte Hausdächer.

Ebenfalls wird empfohlen, Flachdächer auf Nebenanlagen (Garagen, Carports und weiteren Nebengebäuden) flächendeckend mindestens extensiv (Stärke des durchwurzelbaren Substrats mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt auch unter Photovoltaikanlagen.

## **D.) Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

- entgegen 1.1 die Dachform abweichend ausführt
- entgegen 1.2 die Dachdeckung mit unzulässigem Material ausführt
- entgegen 2.2 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen entgegen der Regelung anbringt, insbesondere wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- entgegen 3. die Außenantenne abweichend ausführt

## **E.) Inkrafttreten**

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt: Herbertingen, den 12.05.2021

Anerkannt:  
Herbertingen, den

Magnus Hoppe, Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

**Aufstellung des  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Krautgärten“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss  
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

16.10.2019

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auslegung öffentlich bekanntgemacht  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe-  
hörde der Stadt Bad Saulgau

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

# Örtliche Bauvorschriften Zum Bebauungsplan “Krautgärten” in der Gemeinde Herbertingen, Hundersingen

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Herbertingen am                    folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Krautgärten“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

## A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

## B. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet „Krautgärten“ der Lageplan des Bebauungsplanes „Krautgärten“ in der jeweils gültigen Fassung wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

## C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	<b>Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung</b> Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform SD = Satteldach WD = Walmdach PD = Pultdach ZD = Zeltdach FD = Flachdach  Die Dachneigung darf bei SD, WD, PD und ZD 15° nicht unter und 45° nicht überschreiten.  Dachaufbauten sind zulässig. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.		
1.2	<b>Dachdeckung:</b> Für die Dacheindeckung sind nicht reflektierende Materialien in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbenen Tönen sowie schwarz zu verwenden. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (z.B. Blei, Kupfer, Zink, Titanzink) sind nicht zulässig. Bei Wintergärten ist Glas zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.		

1.3 Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig

**2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen § 74(1)3 LBO**

2.1 Unbebaute Flächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Befestigte Freiflächen sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**2.2 Einfriedung:**

Einfriedungen sind zulässig.  
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Die Höhe der Einfriedung darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 1,80 m hoch sein. Die Einfriedung muss mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Hecken müssen den Abstand von 0,50 m im geschnitten Zustand einhalten.

In Sichtbereichen an Kreuzungen und Zufahrten zu Grundstücken ist die Einfriedung so zu gestalten, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen und Bepflanzungen sind hier mit max. 0,80 m Höhe zulässig.

Zäune- und sonstige Barrieren müssen mind. 10 cm über dem Boden frei enden.

**3. Außenantennen § 74(1)4 LBO**

Antennenanlagen (herkömmliche Antennen und Parabolspiegel) sind maximal eine Anlage pro Gebäude zulässig. Parabolspiegel dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.

**4. Hinweis**

Die Gesamtgestaltung muss darüber hinaus unter Beachtung des Nachbarrechts ausgeführt werden.

**Dachgestaltung:**

Für Flachdächer auf Hauptgebäuden wird eine extensive Begrünung mit Substratstärke von mind. 10 cm empfohlen. Gleiches gilt für flachgeneigte Hausdächer.

Ebenfalls wird empfohlen, Flachdächer auf Nebenanlagen (Garagen, Carports und weiteren Nebengebäuden) flächendeckend mindestens extensiv (Stärke des durchwurzelbaren Substrats mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt auch unter Photovoltaikanlagen.

## **D.) Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

- entgegen 1.1 die Dachform abweichend ausführt
- entgegen 1.2 die Dachdeckung mit unzulässigem Material ausführt
- entgegen 2.2 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen entgegen der Regelung anbringt, insbesondere wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- entgegen 3. die Außenantenne abweichend ausführt

## **E.) Inkrafttreten**

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt: Herbertingen, den 12.05.2021

Anerkannt:  
Herbertingen, den

Magnus Hoppe, Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

**Aufstellung des  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Krautgärten“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss  
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

16.10.2019

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auslegung öffentlich bekanntgemacht  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe-  
hörde der Stadt Bad Saulgau

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

# Örtliche Bauvorschriften Zum Bebauungsplan “Krautgärten” in der Gemeinde Herbertingen, Hundersingen

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Herbertingen am                    folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Krautgärten“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

## A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

## B. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet „Krautgärten“ der Lageplan des Bebauungsplanes „Krautgärten“ in der jeweils gültigen Fassung wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

## C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	<b>Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung</b> Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform SD = Satteldach WD = Walmdach PD = Pultdach ZD = Zeltdach FD = Flachdach		
	Die Dachneigung darf bei SD, WD, PD und ZD 15° nicht unter und 45° nicht überschreiten.		
	Dachaufbauten sind zulässig. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.		
1.2	<b>Dachdeckung:</b> Für die Dacheindeckung sind nicht reflektierende Materialien in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbenen Tönen sowie schwarz zu verwenden. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (z.B. Blei, Kupfer, Zink, Titanzink) sind nicht zulässig. Bei Wintergärten ist Glas zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.		

1.3 Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig

**2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen** § 74(1)3 LBO

2.1 Unbebaute Flächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Befestigte Freiflächen sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**2.2 Einfriedung:**

Einfriedungen sind zulässig.  
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Die Höhe der Einfriedung darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 1,80 m hoch sein. Die Einfriedung muss mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Hecken müssen den Abstand von 0,50 m im geschnitten Zustand einhalten.

In Sichtbereichen an Kreuzungen und Zufahrten zu Grundstücken ist die Einfriedung so zu gestalten, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen und Bepflanzungen sind hier mit max. 0,80 m Höhe zulässig.

Zäune- und sonstige Barrieren müssen mind. 10 cm über dem Boden frei enden.

**3. Außenantennen** § 74(1)4 LBO

Antennenanlagen (herkömmliche Antennen und Parabolspiegel) sind maximal eine Anlage pro Gebäude zulässig. Parabolspiegel dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.

**4. Hinweis**

Die Gesamtgestaltung muss darüber hinaus unter Beachtung des Nachbarrechts ausgeführt werden.

**Dachgestaltung:**

Für Flachdächer auf Hauptgebäuden wird eine extensive Begrünung mit Substratstärke von mind. 10 cm empfohlen. Gleiches gilt für flachgeneigte Hausdächer.

Ebenfalls wird empfohlen, Flachdächer auf Nebenanlagen (Garagen, Carports und weiteren Nebengebäuden) flächendeckend mindestens extensiv (Stärke des durchwurzelbaren Substrats mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt auch unter Photovoltaikanlagen.

## **D.) Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

- entgegen 1.1 die Dachform abweichend ausführt
- entgegen 1.2 die Dachdeckung mit unzulässigem Material ausführt
- entgegen 2.2 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen entgegen der Regelung anbringt, insbesondere wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- entgegen 3. die Außenantenne abweichend ausführt

## **E.) Inkrafttreten**

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt: Herbertingen, den 12.05.2021

Anerkannt:  
Herbertingen, den

Magnus Hoppe, Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

**Aufstellung des  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Krautgärten“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss  
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

16.10.2019

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auslegung öffentlich bekanntgemacht  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe-  
hörde der Stadt Bad Saulgau

Ausgefertigt  
Herbertingen, den

Hoppe, Bürgermeister